

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Erichshagen, Heemsen, Holtorf und Sonnenborstel
(Landschaftsschutzgebiet "Die Hohehorst")**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 7 vom 1. April 1970 Seite 112) verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Heemsen, Sonnenborstel, Erichshagen und Holtorf, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

a) **in der Gemarkung Heemsen:**

beginnend vom Gemeindeeck Holtorf-Drakenburg-Heemsen nordostwärts und in Uhrzeigerrichtung weitergehend durch die Gemeindegrenze Drakenburg-Heemsen, anschließend in **Flur 10** von den Südgrenzen der Flurstücke 38 und 39 sowie in Nordostrichtung vom Straßenflurstück 89 bis zur Straßen- bzw. Weggabelung; von hier in **Flur 9** südostwärts durch das Wegflurstück 228/166 weiter nach Nordosten von den Südostgrenzen der Flurstücke 140, 141 und 135/1; in **Flur 3** durch die Wegflurstücke 58 und 56, in **Flur 4** vom Wegflurstück 207/2 bis zum Wegkreuz; von hier südwärts durch das Wegflurstück 21 und in Flur 7 in Nordostrichtung vom Wegflurstück 62; in **Flur 5** durch das bis zur Gemeindegrenze Sonnenborstel gehende Grabenflurstück 89/60;

b) **in der Gemarkung Sonnenborstel:**

von der Gemeindegrenze Heemsen-Sonnenborstel in etwa südlicher Richtung in **Flur 10** durch das Grabenflurstück 42/31 und in **Flur 8** vom Grabenflurstück 32/23 bis zur Gemeindegrenze Sonnenborstel-Erichshagen;

c) **in der Gemarkung Erichshagen:**

ab Gemeindegrenze Sonnenborstel-Erichshagen südwestwärts in **Flur 4** durch die Grabenflurstücke 305/202 und 297/202 sowie in Nordwestrichtung von einem Teil des Wegflurstücks 293/1; weiter in **Flur 5**, und zwar wiederum südwestwärts durch das Wegflurstück 239; nach Nordwesten rechtwinklig abbiegend, später in Nordrichtung übergehend in **Flur 4** vom Grabenflurstück 197, durch die Nordostgrenze des Flurstücks 59/1 und von den anschließenden Graben (Wölpe)-Flurstücken 190/1 und 190/2; danach von der Gemeindegrenze Erichshagen-Holtorf in Richtung des Wegflurstücks 60 in **Flur 3**, nach Westen weitergehend durch dieses Wegflurstück bis zur Gemeindegrenze Erichshagen-Holtorf und in Nordrichtung vom Wegflurstück 65, ebenfalls **Flur 3**, das gleichzeitig auch Gemeindegrenze ist;

d) **in der Gemarkung Holtorf:**

im Anschluß an das Wegflurstück 65 der Flur 3 in der Gemarkung Erichshagen in **Flur 2** durch das in gebogener Nordostrichtung verlaufende Wegflurstück 91 und vom Grabenflurstück 103; von hier durch die Nordgrenze des Flurstücks 10 zurück zum Ausgangspunkt, dem Gemeindeeck Holtorf-Drakenburg-Heemsen.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 40 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;

- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch, besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
3. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Wasserläufen durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände.

§ 5

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 5. Oktober 1970

Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Harms

61-332/10 b(40)